

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.09.2018

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.500-15/18

Nummer:

Z-6.500-2340

Geltungsdauer

vom: **19. September 2018**

bis: **15. Juli 2019**

Antragsteller:

gte Brandschutz GmbH

Hamburger Straße 2

14532 Stahnsdorf

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zur Errichtung der Feststallanlage "BR 20 - FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst elf Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Feststellanlage, "BR 20 - FA" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Für die Errichtung der Feststellanlage müssen folgende Geräte und Gerätekombinationen verwendet werden:

- Auslösevorrichtung mit Energieversorgung (als Gerätekombination)
- Brandmelder,
- Feststellvorrichtungen sowie
- ggf. Schutzeinrichtungen für die Schließbereichsüberwachung.

1.2 Anwendungsbereich

Die Feststellanlage ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln an Feuerschutzabschlüssen im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen, jeweils als einflügelige oder zweiflügelige Drehflügeltüren, Schiebe- oder Hubtore, in inneren Wänden kontrolliert unwirksam zu machen und die im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen auszuführen.

An folgenden Abschlüssen darf die Feststellanlage nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht angewendet werden:

- Abschlüsse, bei denen der Personenschutz im Fall eines Brandalarms, einer Störung oder einer Handauslösung über Steuerungsvorgänge dieser Feststellanlage gewährleistet werden muss,
- Feuerschutzvorhänge und
- Rauchschutzvorhänge.

Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU¹ zu beachten.

2 Bestimmungen für Planung und Bemessung

2.1 Allgemeines

Die Gerätekombination und die Geräte für diese Bauart müssen der/den den Bauartgenehmigungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombination/Geräten sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen.

Die Gerätekombination und die Geräte der Feststellanlage müssen derart zusammenwirken, dass der festgehaltene Abschluss sicher und unverzüglich freigegeben wird, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat.

2.2 Auslösevorrichtung mit Energieversorgung (Gerätekombination)

Für die Feststellanlage "BR 20 - FA" muss die Gerätekombination "BR-20" (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.510-2337 verwendet werden.

¹

2014/34/EU

RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.500-2340

Seite 4 von 11 | 19. September 2018

Die Energieversorgung muss neben der Auslösevorrichtung die Brandmelder nach Abschnitt 2.3, die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.4 und die ggf. verwendeten Schutzeinrichtungen nach Abschnitt 2.5 mit einer Gleichspannung von 24 V versorgen.

Bei Netzausfall muss die angeschlossene Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.4 unter Berücksichtigung der Signale der ggf. angeschlossenen Schutzeinrichtung nach Abschnitt 2.5 stromlos geschaltet werden, sobald die festgelegte Grenzspannung der Akkumulatoren erreicht wird.

Bei Störung der Akkumulatoren muss die angeschlossene Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.4 unter Berücksichtigung der Signale der ggf. angeschlossenen Schutzeinrichtung nach Abschnitt 2.5 stromlos geschaltet werden.

Da die Feststellanlage für Abschlüsse mit motorischem Öffnungsantrieb verwendet wird, muss durch die Auslösevorrichtung sichergestellt werden, dass der Öffnungsantrieb bei Alarm oder Störung abgeschaltet wird und den Schließvorgang des Abschlusses nicht behindert.

Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombination nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP20
- Lufttemperatur: +5 °C bis +40 °C

2.3 Brandmelder

Als Brandmelder müssen die Melder nach Tabelle 1 verwendet werden.

Tabelle 1: Brandmelder

Lfd. Nr.	Typbezeichnung, Hersteller	Betriebsumgebungsbedingungen ²		
		Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte %
1. Ionisationsrauchmelder nach DIN EN 54-7 ³ mit Leistungserklärung ⁴				
1.1	55000-217 (Apollo)	IP23D	0 bis +60	≤ 95*
1.2	55000-220 (Apollo)	IP23D	0 bis +60	≤ 95*
2. Optische Rauchmelder nach DIN EN 54-7 ³ mit Leistungserklärung ⁴				
2.1	DO 1101 A (Siemens)	IP44	-10 bis +60	≤ 95
2.2	DO 1101 A Ex (Siemens)	IP44	-10 bis +60	≤ 95
2.3	55000-317 (Apollo)	IP23D	-20 bis +60	≤ 95*
2.4	ORB-OP-12001-APO (Apollo)	IP23D	-40 bis +70	≤ 98*
2.5	ORB-OH-13001-APO (Apollo)	IP23D	-40 bis +70	≤ 98*
2.6	ORB-OP-52027-APO (Apollo)	IP23D	-40 bis +70	≤ 98*
2.7	ORB-OH-53027-APO (Apollo)	IP23D	-40 bis +70	≤ 98*
2.8	IQ8Quad-O 803 371 (Esser)	IP40	-20 bis +72	≤ 95

² Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers

³ DIN EN 54-7:09-2006 Brandmeldeanlagen – Teil 7: Rauchmelder – Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip

⁴ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-7
Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-7 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-7 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

Fortsetzung Tabelle 1

Lfd. Nr.	Typbezeichnung, Hersteller	Betriebsumgebungsbedingungen ²		
		Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte %
3. Rauchmelder mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung				
3.1	ORS 142 (Hekatron, Z-6.510-2288)	IP42	-30 bis +60	≤ 95*
3.2	ORS 142 EX (Hekatron, Z-6.510-2302)	-	-	-
4. Wärmemelder nach DIN EN 54-5⁵ mit Leistungserklärung⁶				
4.1	DT1101A-EX* (Kl. A1R) (Siemens)	IP44	-25 bis +50	≤ 95
4.2	DT1101A* (Kl. A1R) (Siemens)	IP44	-25 bis +50	≤ 95
4.3	DT1102A* (Kl. BS) (Siemens)	IP44	-25 bis +70	≤ 95
4.4	55000-122 (Kl. A1R), (Apollo)	IP23D	-20 bis +90	≤ 95*
4.5	55000-127 (Kl. BR), (Apollo)	IP23D	-20 bis +90	≤ 95*
4.6	55000-132 (Kl. CR), (Apollo)	IP23D	-20 bis +90	≤ 95*
4.7	55000-137 (Kl. CS), (Apollo)	IP23D	-20 bis +90	≤ 95*
4.8	ORB-HT-11001-APO (A1R), (Apollo)	IP23D	-40 bis +70	≤ 98*
4.9	ORB-HT-11002-APO (A1S), (Apollo)	IP23D	-40 bis +70	≤ 98*
4.10	ORB-HT-11003-APO (BR), (Apollo)	IP23D	-40 bis +70	≤ 98*
4.11	ORB-HT-11004-APO (BS), (Apollo)	IP23D	-40 bis +70	≤ 98*
4.12	ORB-HT-11005-APO (CR), (Apollo)	IP23D	-40 bis +70	≤ 98*
4.13	ORB-HT-11006-APO (CS), (Apollo)	IP23D	-40 bis +70	≤ 98*
4.14	ORB-HT-51145-APO (A1R), (Apollo)	IP23D	-40 bis +70	≤ 98*
4.15	ORB-HT-51157-APO (A1S), (Apollo)	IP23D	-40 bis +70	≤ 98*
4.16	ORB-HT-51147-APO (A2S), (Apollo)	IP23D	-40 bis +70	≤ 98*
4.17	ORB-HT-51149-APO (BR), (Apollo)	IP23D	-40 bis +70	≤ 98*
4.18	ORB-HT-51151-APO (BS), (Apollo)	IP23D	-40 bis +70	≤ 98*
4.19	ORB-HT-51153-APO (CR), (Apollo)	IP23D	-40 bis +70	≤ 98*
4.20	ORB-HT-51155-APO (CS), (Apollo)	IP23D	-40 bis +70	≤ 98*
4.21	IQ8Quad-TD 803 271 (A1R), (Esser)	IP40	-20 bis +50	≤ 95
5. Wärmemelder mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung				
5.1	TDS 247 (Hekatron, Z-6.510-2289)	IP42	-30 bis +60	≤ 95*
* nicht kondensierend				

⁵

DIN EN 54-5:05-2017 Brandmeldeanlagen – Teil 5: Wärmemelder – Punktförmige Melder

⁶

Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 54-5

Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 54-5 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 54-5 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

Bei der Verwendung von Wärmemeldern der höheren Melderklassen (BR, BS, CR, CS) sind die entsprechenden Festlegungen nach Abschnitt 3.3.3 einzuhalten.

2.4 Feststellvorrichtungen

Die Feststellvorrichtungen müssen die zum Schließen der Abschlüsse erforderliche Energie im gespeicherten Zustand halten und bei entsprechendem Signal der Auslösevorrichtung oder des Handauslösetasters den Abschluss zum Schließen freigeben.

Als Feststellvorrichtungen für die Abschlüsse nach Abschnitt 1.2 müssen

- die Haftmagnete für Drehflügeltüren nach Tabelle 2 (Anlage 1),
- die Haftmagnete für Schiebeabschlüsse nach Tabelle 3 (Anlage 2),
- die Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren nach Tabelle 4 (Anlage 2)
- die Elektromagnete für Schiebeabschlüsse nach Tabelle 5 (Anlage 3), die in Öffnungsantriebe und/oder Schließgeschwindigkeitsregler integriert sind

verwendet werden.

2.5 Schutzeinrichtungen für die Schließbereichsüberwachung an Abschlüssen

Als Schutzeinrichtungen für die Schließbereichsüberwachung an Abschlüssen nach Abschnitt 1.2 darf die Lichtschranke "MLV12-54-2563 mit Reflektor H60" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-6.510-2295 verwendet werden.

Die Anschlussschaltpläne der Schutzeinrichtungen müssen Bestandteil der Montageanleitung nach Abschnitt 3.2 werden und sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Es dürfen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nur Feststellanlagen mit der Gerätekombination und den Geräten nach Abschnitt 2 an den im Abschnitt 1.2 aufgeführten Abschlüssen installiert werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über entsprechende Anschlüsse der Gerätekombination "BR-20" durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist zusätzlich möglich.

Die Gerätekombination "BR-20" muss im Erfassungsbereich der Brandmelder des jeweiligen Abschlusses installiert werden; ggf. ist ein zusätzlicher Brandmelder nach Tabelle 1 zu installieren.

Die Notstromversorgung der Förderanlage muss unabhängig von der Energieversorgung der Feststellanlage erfolgen; sie muss mindestens für den Zeitraum des Freifahrens des Schließbereiches des zugehörigen Abschlusses zur Verfügung stehen.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Geräte bzw. Gerätekombination) eine schriftliche Montageanleitung bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Installation der Brandmelder

3.3.1 Auswahl des Meldertyps

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Installation einer Feststellanlage ist nur im Rahmen der jeweiligen Anschlussausführung möglich.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.500-2340

Seite 7 von 11 | 19. September 2018

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen und für Rauchschutzabschlüsse müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sollten Streulichtrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichtrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichtrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

3.3.2 Anordnung der Melder an Wandöffnungen

Hinsichtlich der Brandmelder von Feststellanlagen für Abschlüsse in Wänden erfolgt eine Unterscheidung in Deckenmelder und Sturzmelder.

3.3.2.1 Deckenmelder

Deckenmelder müssen unmittelbar unterhalb der Deckenunterfläche über der Rauchdurchtrittsöffnung angebracht werden. Der waagerechte Abstand der Brandmelderachse von der Wand, in der sich die zu schützende Öffnung befindet, muss dabei mindestens 0,5 m und darf höchstens 2,5 m betragen (siehe Bild 2).

Im Falle besonderer Deckensituationen (z. B. schräge Decken, Unterdecken, Galerien) sind die Brandmelder jeweils dort anzubringen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist.

Die für die Anzahl und Wahl der Brandmelder maßgebenden Höhenangaben der Decke über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung beziehen sich ggf. auf die Höhe der Deckenunterfläche, an der die Brandmelder unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes anzubringen sind.

Als maßgebende Höhe "h" ist der Abstand zwischen Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und der Decke anzusetzen, wo im Falle eines Brandes zuerst eine größere Rauchkonzentration zu erwarten ist (siehe Bild 1).

3.3.2.2 Sturzmelder

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden, wobei die Befestigungsfläche des Melders maßgeblich ist.

Wärmemelder dürfen als Sturzmelder für Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse ohne Rauchschutzeigenschaft verwendet werden, wenn zusätzlich Brandmelder an der Decke angeordnet werden (zu Anzahl und Anordnung der Brandmelder siehe Abschnitt 3.3.2.3). Als Sturzmelder für Feststellanlagen für Rauchschutzabschlüsse sind Wärmemelder nicht geeignet.

3.3.2.3 Anzahl der erforderlichen Brandmelder

Zur Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Brandmelder wird angenommen, dass ein Brandmelder einen Bereich erfasst, dessen Grenzen 2,0 m vom Brandmelder entfernt sind.

Bei Öffnungsbreiten über 4,0 m sind daher weitere Brandmelder bzw. -paare erforderlich, um die gesamte Öffnungsbreite zu erfassen.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.500-2340

Seite 8 von 11 | 19. September 2018

Im Regelfalle müssen in den beiden an die Rauchdurchtrittsöffnung angrenzenden Räumen mindestens je ein Deckenmelder - also ein Melderpaar - und über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung an einer Seite des Sturzes mindestens ein Sturzmelder angebracht werden.

Liegt die Deckenunterfläche auf beiden Seiten der Rauchdurchtrittsöffnung nicht mehr als 1,0 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung, so kann der Sturzmelder entfallen.

Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung größer als 5,0 m, dann dürfen die zugehörigen Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Rauchdurchtrittsöffnung und an einem Kragarm an der Wand befestigt sind. Dabei muss der horizontale Abstand zwischen der Wand und der Melderachse 0,5 m betragen.

Pendelmelder und davon abweichend angeordnete Kragarmmelder sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

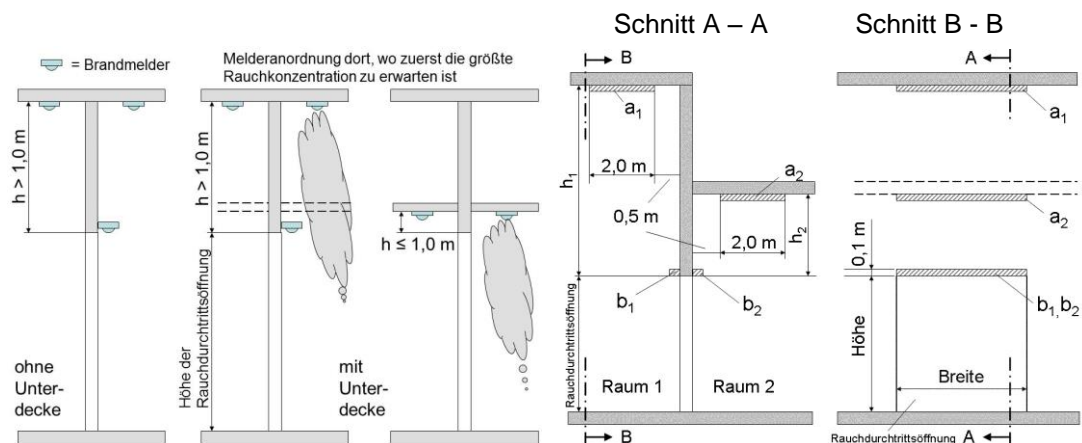


Bild 1: Maßgebende Höhe der Deckenunterfläche Bild 2: Installationsbereiche

Tabelle 1

	Deckenunterfläche über Unterkante Sturz	Installationsbereich (b = b ₁ oder b ₂)	notwendige Mindestanzahl der Melder*
1	h ₁ und/oder h ₂ > 1 m	a ₁ und a ₂ und b	2 Decken- und ein Sturzmelder
2	h ₁ und h ₂ < 1 m	a ₁ und a ₂	2 Deckenmelder
3	wie Zeile 2, jedoch Drehflügeltür mit lichter Breite bis 3,0 m	a ₁ und a ₂	2 Deckenmelder
		b	1 Sturzmelder
* In Abhängigkeit von der Breite der Rauchdurchtrittsöffnung kann in den Fällen der Zeilen 1 und 2 eine größere Anzahl Melder erforderlich sein.			

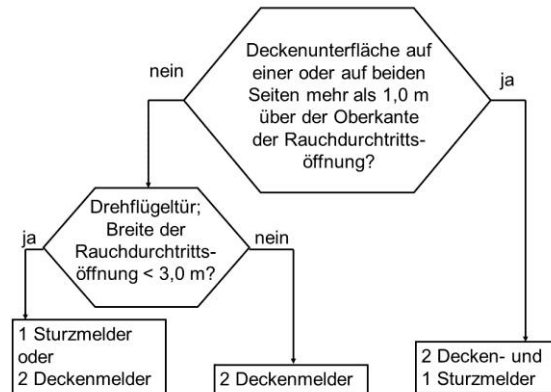


Bild 3: Entscheidungsdiagramm

3.3.3 Verwendung von Wärmemeldern der Klassen BS, BR, CS und CR

Bei der Verwendung von Wärmemeldern der Klassen BS, BR, CS und CR ist eine der folgenden Maßnahmen zum thermischen Schutz der Auslösevorrichtung erforderlich:

- die Auslösevorrichtung darf nicht in Bereichen mit höheren Temperaturen ($> 65\text{ °C}$) installiert werden, ggf. ist auch der Einfluss von Strahlungswärme zu berücksichtigen oder
- die Auslösevorrichtung muss in einem schützenden Gehäuse zusammen mit einem Wärmemelder der Klasse A1 angeordnet werden und die Feststallanlage entsprechend auslösen.

3.4 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch mittels Handauslösetaster ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Dieser Handauslösetaster muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Er muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein. Der Handauslösetaster für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelagerter Förderanlagen darf durch eine geeignete durchsichtige Abdeckung gegen Missbrauch geschützt werden.

Der Handauslösetaster muss rot sein. In Abhängigkeit von der Art des Abschlusses muss das Gehäuse eine entsprechende Aufschrift (z. B. "Förderanlagenabschluss schließen") tragen.

Die Abmessungen des Gehäuses des Handauslösetasters müssen mindestens 40 mm x 40 mm betragen. Das Betätigungsfeld muss mindestens einen Durchmesser von 15 mm bzw. eine Fläche von 15 mm x 15 mm aufweisen.

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken (maximal 500 ms) des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

3.5 Freihalten der Bodenfläche

Bei Abschlüssen, die durch Feststallanlagen offen gehalten werden, muss der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss ggf. durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenen Bereich hineinfallen können.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel für die Geräte bzw. die Gerätekombination der Feststellanlage dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. Die Abschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.

Angaben zur Befestigung sind den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen bzw. den Produktspezifikationen oder den Einbauanleitungen für den jeweiligen Abschluss zu entnehmen oder vom jeweiligen Hersteller einzuholen.

3.7 Übereinstimmungsbestätigung für die Errichtung der Feststellanlage

Die bauausführende Firma, die die Feststellanlage errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO⁷).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.500-2340
- Bezeichnung des Gegenstandes der allgemeinen Bauartgenehmigung
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Sensoren der Schließbereichsüberwachung - im Zusammenwirken mit dem Feuerschutzabschluss und der Förderanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 11 zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der die Feststellanlage einbaut, und der Betreiber der Förderanlage vom Hersteller der Feststellanlage schriftlich hinzuweisen.

Der Unternehmer, der die Feststellanlage eingebaut hat, muss den Unternehmer, der den Abschluss eingebaut hat, über den betriebsfertigen Einbau der Feststellanlage schriftlich informieren, damit letzterer die Abnahmeprüfung für den Abschluss in Verbindung mit der Feststellanlage veranlassen kann.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

⁷

nach Landesbauordnung

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

4.1 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu der jeweiligen Ausführungsvariante der Feststellanlage (entsprechend der eingesetzten Gerätekombination und Geräte) eine schriftliche Wartungsanleitung bereitgestellt wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Feststellanlage auch nach langer Nutzung ihre Aufgaben erfüllt.

4.2 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden. Dazu ist u.a. die Funktion der Freifahr-/Freiräumeinrichtung (insbesondere auch nach Änderungen an der Software der Steuerung der Förderanlage) und ggf. die Funktion der Schließbereichsüberwachung zu überprüfen. Bezüglich weiterer Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1 der Norm DIN 14677⁸ verwiesen.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinanderfolgende monatliche Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

4.3 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken der Gerätekombination und aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Dazu ist u.a. die Funktion der Freifahr-/Freiräumeinrichtung und ggf. die Funktion der Schließbereichsüberwachung bei Ausfall der Netzstromversorgung zu überprüfen. Bezüglich weiterer Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1 der Norm DIN 14677⁴ verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einer Fachkraft oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

⁸ DIN 14677

Instandhaltung von elektrisch gesteuerten Feststellanlagen für Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse; Ausgabe 2011-03

Tabelle 2: Feststellvorrichtungen
 Haftmagnete für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155¹ mit Leistungserklärung²

Lfd. Nr.	Typ (Hersteller)	Elektrische Leistung [W]	Betriebsumgebungsbedingungen ³		
			Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte %
1	837 (AssaAbloy)	1,8	IP40	0 bis +50	-
2	838 (AssaAbloy)	2,1	IP40	0 bis +50	-
3	858 (AssaAbloy)	6,0	IP40	0 bis +50	-
4	GT050R... (Kendrion)	1,5	IP42 - IP65	-5 bis +55	-
5	GT60R... (Kendrion)	2,1	IP65	-5 bis +55	-
6	GT63R... (Kendrion)	1,5	IP42 - IP65	-5 bis +55	-
7	GT70R... (Kendrion)	1,5	IP42 - IP65	-5 bis +55	-
8	GD 4.10 (Dictator)	1,4	IP20 - IP65	-5 bis +45	≤ 95
9	GD 5.10 (Dictator)	1,6	IP20 - IP65	-5 bis +45	≤ 95
10	GD 6.10 (Dictator)	1,6	IP20 - IP65	-5 bis +45	≤ 95
11	GD 6.13 (Dictator)	1,9	IP20 - IP65	-5 bis +45	≤ 95
12	GD 7.10 (Dictator)	1,7	IP20 - IP65	-5 bis +45	≤ 95
13	GD 50 EX (Dictator)	1,6	IP66	-5 bis +45	≤ 95
14	GD 70 EX (Dictator)	1,7	IP66	-5 bis +45	≤ 95
15	EM 500 A (Dorma)	1,5	IP40	0 bis +50	-
16	EM 500 G (Dorma)	1,5	IP40	0 bis +50	-
17	EM 500 U (Dorma)	1,5	IP40	0 bis +50	-
18	THM 413 (Hekatron)	1,5	IP40	0 bis +50	-
19	THM 433 (Hekatron)	1,5	IP40	0 bis +50	-
20	THM 440 (Hekatron)	1,5	IP40	0 bis +50	-
21	THM 439/335 (Hekatron)	1,5	IP40	0 bis +50	-
22	THM 439/485 (Hekatron)	1,5	IP40	0 bis +50	-
23	THM 439/185 (Hekatron)	1,5	IP40	0 bis +50	-
24	THM 425 (Hekatron)	1,6	IP40	0 bis +50	-

¹ DIN EN 1155:04-2003 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren
² Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155.
 Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.
³ Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "BR 20 - FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Anlage 1

Tabelle 2: Feststellvorrichtungen
 Haftmagnete für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155 mit Leistungserklärung

Tabelle 3: Feststellvorrichtungen
Haftmagnete für Schiebeabschlüsse mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

Lfd. Nr.	Typ (Hersteller)	Zulassung	Halte- kraft [N]	Elektrische Leistung [W]	Betriebsumgebungsbedingungen ¹		
					Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte %
1	GT60R... (Kendrion)	Z-6.510-2301		2,1	IP65	-5 bis +55	-
2	THM 413 (Hekatron)	Z-6.510-2328	490	1,5	IP40	0 bis +50	-
3	THM 433 (Hekatron)	Z-6.510-2328	490	1,5	IP40	0 bis +50	-
4	THM 440 (Hekatron)	Z-6.510-2328	490	1,5	IP40	0 bis +50	-
5	THM 439/335 (Hekatron)	Z-6.510-2328	490	1,5	IP40	0 bis +50	-
6	THM 439/485 (Hekatron)	Z-6.510-2328	490	1,5	IP40	0 bis +50	-
7	THM 439/185 (Hekatron)	Z-6.510-2328	490	1,5	IP40	0 bis +50	-

Tabelle 4: Feststellvorrichtungen
Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155² mit Leistungserklärung³

Lfd. Nr.	Typ (Hersteller)	Elektrische Leistung [W]	Betriebsumgebungsbedingungen ¹		
			Schutzart	Temperatur [°C]	rel. Feuchte %
1	TS 73 EMF (dormakaba)	2,0	IP20	-15 bis +40	< 93
2	TS 93 EMF (dormakaba)	1,6	IP20	-15 bis +40	< 93
3	TS 93 GSR/EMF 1 (dormakaba)	1,6	IP20	-15 bis +40	< 93
4	TS 93 GSR/EMF 2 (dormakaba)	2 x 1,6	IP20	-15 bis +40	< 93
5	TS 550 E (GEZE)	3,0	IP20	-5 bis +50	-
6	TS 4000 E (GEZE)	1,0	IP20	-5 bis +50	-
7	TS 5000 E (GEZE)	2,2	IP20	-5 bis +50	-

¹ Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers
² DIN EN 1155:04-2003 Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren
³ Leistungserklärung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 auf der Grundlage von DIN EN 1155. Die Leistungserklärung muss Angaben zu allen wesentlichen Merkmalen, die im Anhang ZA.1 der DIN EN 1155 aufgeführt sind, enthalten. Die erklärten Leistungen müssen den in DIN EN 1155 formulierten Anforderungen (Grenzwerte und/oder Beschreibung) entsprechen.

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "BR 20 - FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Anlage 2

Feststellvorrichtungen
Tabelle 3: Haftmagnete für Schiebeabschlüsse mit allg. bauaufsichtlicher Zulassung
Tabelle 4: Türschließer mit elektr. betrieb. Feststellvorrichtung mit Leistungserklärung

Tabelle 5: Feststellvorrichtungen
 Elektromagnete für Schiebeabschlüsse mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, die in
 Öffnungsantriebe und/oder Schließgeschwindigkeitsregler integriert sind

Lfd. Nr.	Typ (Hersteller)	Zulassung	1) Bauteil, in welches der Elektromagnet integriert ist 2) Hersteller 3) Öffnen/Schließen	Elektrische Leistung [W]	Betriebsumgebungsbedingungen ¹	
					Schutz-art	Temperatur [°C]
1	01.024.2 (Kendrion)	Z-6.510-2314	1) SB2.2.x und SB2.3.x 2) Kendrion 3) manuell/Gewicht	5,0	IP54	-15 bis +40
2	01.148.2 (Kendrion)	Z-6.510-2314	1) SB 3.3.x 2) Kendrion 3) manuell/Gewicht	2,15	IP40	-15 bis +40
3	01.128.2 (Kendrion)	Z-6.510-2314	1) SB 2.4.1.x 2) Kendrion 3) motorisch/Gewicht	5,0	IP54	-15 bis +40
4	01.178.2 (Kendrion)	Z-6.510-2314	1) SB 4.1.2.x 2) Kendrion 3) motorisch/Gewicht	4,9	IP54	-15 bis +40
5	Combinom B 02.02.130-0817 (KEB)	Z-6.510-2296	-	16,0	IP40	-15 bis +40
6	Combinom B 07.02.120-2817 (KEB)	Z-6.510-2296	1) FS 15.20 2) GfA 3) motorisch/Gewicht	16,0	IP40	-15 bis +40

¹ Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers

Bauart zur Errichtung der Feststellanlage "BR 20 - FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Tabelle 5: Feststellvorrichtungen - Elektromagnete für Schiebeabschlüsse mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, die in Öffnungsantriebe und/oder Schließgeschwindigkeitsregler integriert sind

Anlage 3